

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag 28.03.2019 Entscheidung Ö

Joachim Simon / 19.03.2019

gez. Dezernent / Datum

Zusammenfassung von zwei Dienststellen zu einer Dienststelle

Beschlussentwurf:

Die Dienststelle „Landratsamt“ und die Dienststelle „Eigenbetrieb IKP“ werden zu einer Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes zusammengefasst.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2019 steht die Neuwahl des Personalrates des Landratsamtes an. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG). In § 5 Abs. 2 LPVG ist geregelt, dass Eigenbetriebe mit mehr als 50 Beschäftigten als eigene Dienststelle im Sinne des LPVG gelten. Diese Regelung hat die Folge, dass unser Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser, Pflegeschule (IKP) mit seinen derzeit 63 Mitarbeitern als eigene Dienststelle gilt, für die ein eigener Personalrat zu wählen ist.

§ 5 Abs. 4 LPVG eröffnet die Möglichkeit, dass mehrere Dienststellen eines Verwaltungszweiges zu einer Dienststelle zusammengefasst werden können und insofern auch nur ein gemeinsamer Personalrat zu wählen ist. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Ein eigener Personalrat für IKP ist von der Mehrheit der Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebs nicht gewollt. Das ergab eine geheime Abstimmung, die der Personalrat vorbehaltlich weiterer Verfahrensschritte durchgeführt hatte. Auch der Personalrat, die Leitung von IKP und der Verwaltungsvorstand bevorzugten einen einheitlichen Personalrat für alle Beschäftigten des Landkreises, der die Belange aller Mitarbeiter mit Kraft vertreten kann.

Für die Zusammenfassung von Dienststellen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten:
Die Zusammenfassung von Dienststellen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten der jeweils betroffenen Dienststellen in geheimer Abstimmung. Die Abstimmung wird voraussichtlich in der Zeit vom 20.03.-27.03.2019 durchgeführt. Über das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung am 28.03.2019 informiert.
- b) Beschluss der obersten Dienstbehörde:
Über die Zusammenfassung von Dienststellen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde ist bei Landkreisen der Kreistag (§ 89 Abs.1 Nr. 1 LPVG i.V.m. § 19 Abs. 1 LKrO).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen